

Integrierte Stadtteilentwicklung – Verfügungsfonds

Programmsegment „Lebendige Zentren“

Fördergebiet Zentrum Bergedorf

Leitfaden zur Verwendung und Abrechnung der Verfügungsfondsmittel

**Geänderte Fassung, beschlossen durch den Beirat Zentrum Bergedorf
am 2. Dezember 2024**

Voraussetzung für die Förderung durch den Verfügungsfonds ist der direkte Bezug zum RISE-Fördergebiet Zentrum Bergedorf.

Förderfähig sind Projekte, die

- klein und in sich abgeschlossen sind (ohne Folgekosten) (*zwingend erforderlich*)
- den im Fördergebiet Lebenden und Arbeitenden zugutekommen (*zwingend erforderlich*) und
- Selbsthilfe, Eigenverantwortung und bürgerschaftliches Engagement fördern
- nachbarschaftliche Kontakte stärken, Begegnungen ermöglichen und Netzwerke stärken
- Integration fördern
- die Stadtteilkultur stärken
- den Einzelhandelsstandort beleben

Der Verfügungsfonds fördert

- Beteiligungsverfahren/Workshops/Mitmachaktionen
- Lokale Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungen (Straßenfeste, Flohmärkte, Ausstellungen, Aufführungen etc.)
- kleine bauliche Maßnahmen
- kleine Anschaffungen, die dauerhaft im Stadtteil nutzbar sind
- Honorarmittel für erforderliche professionelle Dienstleistungen

Voraussetzungen für eine Förderung durch den Verfügungsfonds

Gibt es einen Bezug zum Fördergebiet?

- Die Projekte müssen entweder im Fördergebiet liegen oder einen direkten Bezug zum Fördergebiet und seinen Menschen aufweisen. Der direkte Bezug zum Fördergebiet muss von den Antragstellenden dargelegt werden.
- Mit dem Verfügungsfonds werden nur Anschaffungen/Wertgegenstände gefördert, die gemeinnützig eingesetzt werden und die nicht zur Erwirtschaftung von Einnahmen aus Weitergabe /Vermietung/Überlassung dienen.
- Es wird darum gebeten, dauerhafte materielle Anschaffungen (wie z.B. Pavillons, Bierzeltgarnituren, Beamer) für andere stadtteilrelevante Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist die vorherige Absprache mit dem oder der Besitzer:in, die Entbehrlichkeit der Gegenstände, die Sicherstellung der Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand und ein verhältnismäßiger bzw. zumutbarer Aufwand der Ausleihe.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Anwohner:innen, Gewerbetreibende, Vereine, soziale und kulturelle Einrichtungen, Initiativen, Interessenverbände und Organisationen sowie Grundeigentümer:innen können Anträge an den Verfügungsfonds stellen.
- Auch staatlich geförderte Einrichtungen oder Träger, wie beispielsweise Kitas und Schulen können Anträge an den Verfügungsfonds stellen, wenn Sie im Fördergebiet liegen oder einen direkten Bezug zum Fördergebiet aufweisen.

Was ist bei der Finanzierung zu beachten?

- Projekte können bis zu 50 Prozent aus Fördermitteln des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) unterstützt werden.
Die weiteren Projektkosten müssen aus Eigen- und/oder Drittmitteln finanziert werden. Diese können aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder aus öffentlichen Mitteln, die nicht aus der Integrierten Stadtteilentwicklung stammen, bereitgestellt werden.
Der erforderliche Eigenanteil kann auch in Form von Eigenleistungen eingebracht werden (Sachengagement). Hierbei wird ein Stundensatz von bis zu 15 Euro veranschlagt. Die erbrachten Stunden sind schriftlich nachzuweisen.
- Die Gesamtkosten sollten eine Höhe von 5.000 Euro nicht überschreiten. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- Die maximale Fördersumme durch den Verfügungsfonds beträgt 2.500 Euro. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- Ein Projekt, das bereits aus dem Verfügungsfonds gefördert wurde, kann nochmals gefördert werden, dann jedoch in reduzierter Höhe, wenn dies der Verstetigung dient.
- Projekte können nicht nachträglich bezuschusst werden, d.h. ein Projekt darf vor Bewilligung auf der Beiratssitzung noch nicht gestartet oder durchgeführt worden sein.

- Im Falle einer Werbung für das Projekt in Online- oder Printprodukten ist folgender Satz gut sichtbar unterzubringen: „Das Projekt wurde aus dem Verfügungsfonds des Beirats Zentrum Bergedorf gefördert“.

Wie stelle ich einen Antrag?

- Anträge an den Verfügungsfonds sind an den Gebietsentwickler, die GOS, zu richten. Dies geht per Mail an bergedorf@gos-mbh.de oder per Post an GOS mbh, Georgsplatz 6, 20099 Hamburg oder persönlich in unseren Vor-Ort-Sprechzeiten.
- Die Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung des Beirats bei der GOS eintreffen, um auf der Sitzung berücksichtigt zu werden. Verspätet eintreffende Anträge werden auf die Folgesitzung verschoben.
- Die/der Antragstellende müssen zur Sitzung anwesend sein, auf der über den Antrag abgestimmt wird und ihren Antrag kurz vorstellen.
- Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Beirat Zentrum Bergedorf auf Grundlage der Geschäftsordnung.
- Ein abgelehnter Antrag kann nicht erneut gestellt werden.
- Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Wie erfolgt die Abrechnung?

- In der Regel erfolgt die Zahlung der bewilligten Gelder aus dem Verfügungsfonds nach Abschluss und Abrechnung des Projekts. In begründeten Einzelfällen kann die bewilligte Summe auch teilweise vorgestreckt werden.
- Zur finanziellen Abrechnung wird ein Nachweis über die Durchführung der Gesamtmaßnahme benötigt, in Form von Quittungen/Rechnungen für die gesamten Kosten (in Kopie) sowie ein kurzer Sachbericht mit Fotos. Falls die/der Antragstellende die Quittungen nicht selbst unterzeichnet, sind Namen und Anschrift des Empfängers/der Empfängerin deutlich und lesbar zu vermerken.
- Spätestens vier Wochen nach Durchführung / Abschluss des Projektes ist die Abrechnung der Gesamtmaßnahme und ein erläuternder Kurzbericht mit Fotos vorzulegen.
- Die zum Zwecke der Dokumentation übermittelten Fotos über die Durchführung des geförderten Vorhabens schließen die Erlaubnis zur Veröffentlichung im Zuge des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung/Fördergebiet Zentrum Bergedorf ein.
- Ein persönlicher Bericht zum Projekterfolg in einer Beiratssitzung ist wünschenswert.
- Das Projekt wird spätestens zum Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Die Abrechnung von Aktionen/Projekten die Ende Dezember enden, müssen spätestens bis Ende Januar des Folgejahres abgerechnet werden.
- Fallen geringere Kosten an als im Antrag kalkuliert, verringert sich sowohl der Anteil des Verfügungsfonds als auch der Eigenanteil. Erhöhen sich dagegen die Ausgaben gegenüber der Kalkulation im Antrag, können die Mehrkosten im Nachhinein nicht durch zusätzliche Mittel aus dem Verfügungsfonds ausgeglichen werden. Werden höhere Einnahmen aus Drittmitteln erzielt, senkt das entsprechend den Zuschuss aus dem Verfügungsfonds.